

# Vereinssatzung

der Natur- und Heimatfreunde Westkirchen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gebiet des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Natur- und Heimatfreunde Westkirchen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ennigerloh.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Registernummer VR 60329 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Ennigerloher Stadtteils Westkirchen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes.
2. Der Verein strebt an die Vergangenheit sinnvoll mit der Gegenwart zu kombinieren, zu pflegen und so einen Teil zur zukünftigen Entwicklung Westkirchens beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und die Pflege der Westkirchener Mühle, sowie die Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und Vereinsfahrten.  
Dadurch soll der Heimatgedanke belebt, das heimatliche Brauchtum einschließlich der niederdeutschen Sprache erhalten, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Westkirchener gestärkt, das Landschaftsbild gewahrt und die Verschönerung des Dorfbildes angeregt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder und keine Ehrenmitglieder.
2. Vereinsmitglied können natürliche Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres mitzuteilen.

6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand per Vorstandsbeschluss endgültig.
7. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft und Familienmitgliedschaft (entsprechend § 3 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt das Fälligkeitsdatum der Beiträge, die Gebühren und Zahlungsdetails fest. Zudem verfasst, aktualisiert und beschließt der Vorstand die Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Beschlüsse aus der Mitgliedsversammlung.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Mühle und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben. Zudem ist eine Einsicht bei jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen von Namen, Anschrift oder Bankdaten schnellstmöglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
5. Das Mitglied hat für ausreichende Kontodeckung am Abbuchungstag zu sorgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers,
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - h) Festsetzung von Beiträgen,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
5. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.
7. Für die Versammlungs-einladung, -leitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Protokolle gelten die Angaben unter § 13.
8. Die Einladungen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail- Versand) zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem Vorstandsmitglied, welches die Versammlung einberufen hat, schriftlich eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit beschlossen hat.
10. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
12. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren 3 - 10 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Kassierer,
  - c) dem Schriftführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren und ein Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Leitung der Wahl obliegt dem Leiter der Mitgliederversammlung.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Eine Neuwahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung soll vermieden werden. Daher wählt die Mitgliederversammlung die einzelnen Posten versetzt.
7. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Ist dieses nicht möglich, wird direkt vom Vorstand ein neues Mitglied gewählt. Dieses ist zunächst bis zum regulären Ende der Wahlperiode des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Mit Ablauf dieser Frist, muss das Mitglied durch die Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden. Danach läuft seine reguläre Amtszeit von 4 Jahren bzw. 2 Jahren.
8. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
9. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen.
10. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
11. Für die Versammlungseinladung, -leitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Protokolle gelten die Angaben unter § 13.
12. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe oder nach Ablauf einer vorher definierten Dauer.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die jeweils nächste Vorstandssitzung. Dieser nimmt an dem öffentlichen Teil der Vorstandssitzung teil.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Dieser darf nicht dem Vorstand und Beirat angehören.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zwei Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## **§ 13 Versammlungseinladung, -leitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Protokolle**

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen und geleitet. Sind beide verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an seine Stelle.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Bei Personalwahlen ist eine Blockwahl zulässig.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Vorstandssitzungen bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil berichten die Sprecher der Ausschüsse über Ihre Tätigkeiten. Zudem können weitere Gäste vom Vorstand eingeladen werden. An dem nicht öffentlichen Teil der Vorstandssitzung nimmt ausschließlich der Gesamtvorstand teil.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer hierzu besonders einberufenen oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In jedem Fall muss im Einladungsschreiben dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Dorfarchiv Westkirchen e.V., zwecks Verwendung für die Erhaltung der Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatgeschichte Westkirchens. Falls der Verein Dorfarchiv Westkirchen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ennigerloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Westkirchen zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

## **§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**




1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz / Mobil), E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, evtl. Ehe-/Lebenspartner, sowie die Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. außerordentliche Mitgliederversammlung) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Aktionen, Veranstaltungen, Vereinsfahrten und Festlichkeiten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Zeitungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Funktion im Verein.
4. Der Verein veröffentlicht auf der Homepage Informationen zu seinen unter §7 genannten Organen. Hierbei werden Einzelfotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Daten veröffentlicht. Für den geschäftsführender Vorstand: Name, Adresse, Telefonnummer und Funktion. Bei Beisitzer: Name und Funktion.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos und personenbezogenen Daten zu seiner Person, allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos und personenbezogener Daten des widersprechenden Mitglieds. Der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos und personenbezogenen Daten von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20.01.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten. Die beschlossene Satzung wird an das Amtsgericht Münster weitergeleitet.

Westkirchen, den 20.01.2017


Uwe Cohn 1. Vorsitzender

Friedhelm Freese Kassierer

Christian Neumann Schriftführer